

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend  
die Berichterstattung über die Choleraschutzmaßnahmen  
im Jahr 1892 und betreffend die Einreichung daheriger  
Entschädigungsforderungen.

(Vom 29. November 1892.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Nach den uns zugekommenen Berichten ist die Cholera in Deutschland, Frankreich und Belgien fast erloschen und in den Niederlanden, in Oesterreich-Ungarn und Rußland in starker Abnahme begriffen. Wir haben infolge dessen gegenüber den drei erstgenannten Staaten die Beschränkungen des Waarenverkehrs auf das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern aller Art, sowie von alten Kleidern, gebrauchtem Bettzeug und gebrauchter Leib- und Bettwäsche, insofern es sich um Handelsartikel und nicht um persönliche Effekten handelt, reduziert und gleichzeitig auch die Vollziehung des II. Theils (Art. 8—14 und 16—20) der Verordnung vom 15. August 1892 betreffend die Maßregeln zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten betreffen (Bundesbl. 1892, IV, 301), sistirt. Damit fällt auch für die Kantone die Verpflichtung, an den in Art. 17 dieser Verordnung erwähnten, in der Anlage namentlich aufgeführten Krankenübergabestationen (Bundesbl. 1892, IV, 310) Absonderungshäuser, Krankentransportmittel, Aerzte und Pflegepersonal in Bereitschaft zu halten, dahin. Selbstverständlich gilt dies auch für alle andern in dem betreffenden Verzeichnisse nicht aufgeführten Gemeinden.

Die Cholera hat uns glücklicherweise verschont. Werden wir bei der nächsten Epidemie, welche nach dem Urtheile der Fachmänner Europa voraussichtlich schon nächstes Jahr heimsuchen wird, ebenso glücklich sein? Unsere öffentliche Gesundheitspflege und unsere sanitarischen Einrichtungen geben uns kein Recht, sicher darauf zu zählen. Es ist deshalb unsere Pflicht, die Vertheidigungsmittel gegen diese bösartige Volksseuche nach Kräften zu verbessern und zu vervollständigen. Wie groß die daherigen Lücken sind und wie ungenügend viele der vorhandenen Einrichtungen, dessen werden wir uns am besten bewußt, wenn wir nachsehen, was in den Gemeinden zur Verhütung der Epidemie gethan und zu deren eventueller Bekämpfung vorbereitet, mit andern Worten, in welcher Weise den Anforderungen des eidgenössischen Epidemiengesetzes Genüge geleistet worden ist.

Da nun nach Art. 10 des Epidemiengesetzes die Kantone für dessen Vollzug zu sorgen haben, dem Bundesrathe aber die Pflicht obliegt, diese Vollziehung zu überwachen und die hiefür erforderlichen Maßregeln zu treffen, so ersuchen wir Sie, unserm Departemente des Innern einen eingehenden Bericht über den Stand der Choleraphylaxis in Ihrem Kantone zukommen zu lassen. Dieser Bericht soll namentlich auch für jede einzelne Gemeinde in kurzer, vielleicht tabellarischer Weise Auskunft geben, wie die in unserm Kreisschreiben vom 30. August 1892 (Bundesbl. 1892, IV, 329) unter Ziffer 1—8 etwas näher ausgeführten, vom Epidemiengesetze vorgeschriebenen prophylaktischen Maßregeln daselbst durchgeführt worden sind. Es sollen also für jede Gemeinde im Wesentlichen folgende Fragen beantwortet werden:

1. In welcher Weise wurde die Kontrolle des Trink- und Brauchwassers und der Nahrungs- und Genußmittel gehandhabt?

2. Welche Maßnahmen sind in Bezug auf die Reinhaltung von Grund und Boden und auf die Hygieine der Wohnungen getroffen worden?

3. Wurde ein Absonderungshaus bereit gehalten? Oder in Aussicht genommen?

Bejahenden Falls:

- a. Lage, baulicher Zustand und sonstige Bestimmung des Gebäudes (ständiges Absonderungshaus, gewöhnliches Krankenhaus, öffentliches Gebäude, Privathaus)?
- b. Zahl der Krankenräume? Platz für wie viel Betten?
- c. Wie viele Betten waren aufgestellt? Wie viele in Bereitschaft gehalten?

- d. Zahl der Wärterzimmer? Küche? Waschküche?
- e. Sind die nöthigen Krankenutensilien vorhanden?
- f. Arzt des Absonderungshauses (Name und Wohnort)?
- g. Wer war für die Besorgung der Krankenpflege engagirt? Oder in Aussicht genommen?

4. Welche Krankentransportmittel stehen zur Verfügung (Krankenwagen, Räderbrancards, Tragbahren etc.)? Zahl derselben?

5. Bestehen Einrichtungen zur Desinfektion oder sind sonst irgend welche diesbezüglichen Vorbereitungen oder Maßnahmen getroffen worden?

Wenn dies der Fall ist:

- a. Steht ein Dampfdesinfektionsapparat zur Verfügung? Welcher Art?
- b. Ist eine sonstige Einrichtung für diesen Zweck da (Waschkessel, sonniger Lüftungsraum, Räucherkasten etc.)?
- c. Sind Desinfektionsbeamte bezeichnet und instruiert worden? Wie viele?
- d. Sind Desinfektionsmittel angeschafft worden? Oder fest bestellt? Welche? Quantum?
- e. Wurden Desinfektionsmittel verbraucht? Wie viel? Wozu?

6. Ist ein Aufnahmslokal für auszulogirende Gesunde bestimmt worden?

Bejahenden Falls: Lage, Art und Größe desselben?

7. Waren Maßnahmen getroffen für Ueberwachung von Choleraflüchtlingen? Welche?

8. Allfällige sonstige Mittheilungen, Vorschläge u. dergl.?

Für die in der Anlage zu der oben erwähnten Verordnung vom 15. August 1892 als Krankenübergabestationen bezeichneten Gemeinden, über deren Installationen und Einrichtungen zur Aufnahme und Verpflegung von choleraverdächtigen und cholera-kranken Reisenden und zur Vornahme von Desinfektionen bereits in Form eines ausgefüllten Fragebogens an das eidgenössische Departement des Innern berichtet worden ist, sind nur noch die Fragen 1, 2, 6, 7 und 8 zu beantworten.

Wir ersuchen Sie, den Bericht bis längstens Ende Dezember l. J. dem eidgenössischen Departement des Innern übermitteln zu wollen. Statt eines einzigen zusammenfassenden Berichtes, steht es Ihnen übrigens frei, die Originalberichte der Gemeinden, mit Ihren gutachtlichen Bemerkungen begleitet, direkt einzusenden.

Letzteres empfiehlt sich namentlich für diejenigen Gemeinden, welche, gestützt auf Art. 8 des Epidemiengesetzes, beziehungsweise auf das Reglement betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien, vom 4. November 1887 (A. S. n. F. X, 353), Entschädigungsforderungen an den Bund zu stellen haben, da den letztern bekanntlich ein Bericht der Gemeindebehörde über ihre bezügliche Thätigkeit beigelegt sein muß.

Was nun endlich die Entschädigungsforderungen an den Bund anbetrifft, so müssen die betreffenden Eingaben ebenfalls bis längstens Ende Dezember l. J. eingereicht werden. Dieselben sollen nach Vorschrift von Art. 13 des erwähnten Reglements von den Gemeindebehörden, mit den Belegen für die gemachten Ausgaben versehen, sammt dem oben erwähnten Berichte der betreffenden Kantonsregierung eingereicht werden, welche die Rechnungen, beziehungsweise Forderungen, auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften prüft und dieselben mit ihrem gutachtlichen Berichte an den Bundesrath einbegleitet.

Die Rechnungen sollen im Allgemeinen nach Anleitung unseres Kreisschreibens betreffend die Ausführung des Epidemiengesetzes und des bezüglichen Reglements, vom 16. September 1890, abgefaßt sein. Das daselbst angegebene Schema wird, entsprechend dem Umstande, daß Choleraerkrankungen nicht vorgekommen sind und nur hie und da ein Choleraverdächtiger vorübergehend internirt wurde, in folgender Weise reduzirt werden können:

Gemeinde: ..... Bezirk: ..... Kanton: .....

	Nr. des Belegs.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Für temporäre Isolirbauten (Art. 4 des Reglements vom 4. November 1887):					
a. Erstellungskosten . . . . .					
b. Davon ab Erlös aus dem Material nach dem Abbruch . . . . .					
c. Verbleiben wirkliche Auslagen . .					
NB. Da man sich voraussichtlich nächstes Jahr wieder gegen die Cholera zu rüsten hat, so sollen solche temporäre Bauten, wo dies angeht, stehen gelassen werden. Die bezügliche Rechnung ist in diesem Falle später, nach dem Abbruch und der Verwerthung des Materials, einzureichen.					
2. Effektiv bezahlter Miethzins für ein mit vorgängiger Genehmigung durch eine obere kantonale Sanitätsbehörde als Nothspital eingerichtetes Privathaus (Art. 3 des Reglements) . . . . .					
3. Nachgewiesenermaßen bezahlte Entschädigung für Verwendung eines öffentlichen Gebäudes (Art. 2 des Reglements)					
4. Erstmalige Anschaffung oder nothwendige Ergänzung von Mobiliargegenständen zur Aufnahme und Verpflegung von Kranken (Art. 7 des Reglements) .					
5. Allfällige Entschädigung für bereits engagirtes Wartepersonal (für .....Tage, per Tag à .....)					
6. Beschaffung von Lokalitäten für Auszulogirende (Art. 6) . . . . .					
7. Allfällige Auslagen für Isolirung, Verpflegung und ärztliche Behandlung Choleraverdächtiger:					
a. Kosten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung . . . . .					
b. Sonstige Auslagen . . . . .					
NB. Die Berechtigung des Postens 7a ist durch beigelegte amtliche Dürftigkeitsbescheinigungen nachzuweisen (Art. 8, Alin. 2, des Reglements).					
8. Auslagen für die von der Sanitätsbehörde amtlich angeordnete Desinfektion (Art. 11 des Reglements):					
a. Desinfektionseinrichtungen . . . .					
b. Desinfektionsmaterialien . . . .					
c. Ausführung der Desinfektionsarbeiten . . . . .					
9. Sanitarische Ueberwachung des Verkehrs (Art. 12 des Reglements) . . . .					
<i>Summa</i>					

Schließlich noch die Mittheilung, daß das eidgenössische Departement des Innern Ihnen auf Verlangen die nöthige Anzahl von Berichts- und Rechnungsformularen für die einzelnen Gemeinden zur Verfügung stellen wird.

Im Uebrigen benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 29. November 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hauser.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die  
Berichterstattung über die Cholerenschutzmaßnahmen im Jahr 1892 und betreffend die  
Einreichung daheriger Entschädigungsforderungen. (Vom 29. November 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1892
Date	
Data	
Seite	556-561
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 959

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.